

Satzung des Open Business, Innovation, Technology - openBIT e.V.

Stand 29. März 2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Open Business, Innovation, Technology - openBIT e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen und führt den Namenszusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die Software- und Dienstleistungsindustrie, die unter anderem auch nach dem Open Source-Entwicklungsverfahren arbeitet, zu stärken, d.h. insbesondere dazu beizutragen, Arbeitsplätze im Bereich Open Source Softwareentwicklung und -dienstleistung zu schaffen bzw. zu sichern und die diesbezügliche Kompetenz der Mitglieder des Vereins in der Presse und Öffentlichkeit zu profilieren.
- (2) Der Verein handelt international auf Basis von regionaler Stärke. Die Metropolregion Nürnberg soll daher bei allen Aktivitäten mit im Vordergrund stehen.
- (3) Dieses Ziel soll unter anderem erreicht werden durch:
 - (a) Aufbau eines Linux Business Campus in Nürnberg und ggf. in anderen Städten als Ansiedlungsadresse für innovative Unternehmen im Umfeld von Open Source, Open Systems und Open Standards.
 - (b) Unterstützung der Mitglieder durch erfahrene Campus Coaches beim Unternehmensaufbau, -weiterentwicklung, -finanzierung und -management.
 - (c) Schaffung einer Kooperationsplattform zwischen den Mitgliedsunternehmen, insbesondere mit Universitäten und Hochschulen sowie anderen Verbänden, Institutionen und Vereinen.

- (d) Aufbau, Organisation und/oder partnerschaftliche Unterstützung zukunftsweisender Projekte oder Cluster wie z. B.
- (e) der Ausschreibung eines europäischen Businessplanwettbewerbs für Open Source Software- und Servicegeschäftsideen,
 - (i) Open Source Kongress,
 - (ii) Embedded Systems Kongress,
 - (iii) konsortiale Softwareentwicklung,
 - (iv) Programmierwettbewerbe,
 - (v) Beteiligung an Messen und Ausstellungen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch aktive Koordination der Meinungsbildung der Mitglieder untereinander und die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Dritten (z.B. andere Verbände und Politik) verwirklicht.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss in Textform eingereicht werden (Beitrittsantrag). Der Vorstand kann hierfür ein Formular festlegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - (a) schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, die spätestens drei Monate vorher dem Vorstand mittels eingeschriebenen Brief zugegangen sein muss;

- (b) durch das Ableben des Mitgliedes;
- (c) durch Ausschluss;
- (d) bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen
- (e) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe für einen Ausschluss wären z.B.,
 - (a) dass er gegen die Satzung verstößt,
 - (b) dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder
 - (c) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.
 - (d) Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen.
- (3) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bei Erhalt der Rechnung zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine gesonderte Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand;
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.
- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine Vergütung gemäß §10 Abs. 6 beschließt.
- (3) Reisekosten und andere Auslagen werden erstattet. Das Nähere regelt eine vom Vorstand erlassene Reisekosten- und Auslagenordnung.
- (4) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Vorstandssitzungen können persönlich, mittels eines Kommunikationsmittels, welches die Übertragung des gesprochenen Wortes in Echtzeit (Echtzeitkommunikationsmittel) ermöglicht, oder in Kombination beider Varianten, erfolgen. Die Festlegung des Kommunikationsmittels erfolgt durch den einladenden Vorstand. Dieser muss gewährleisten, dass auf Anfrage eines Vorstandes eine Möglichkeit zur Teilnahme über ein solches in der Vereinsarbeit gängiges Echtzeitkommunikationsmittel eröffnet wird.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch einen der Vorstände per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände teilnehmen.

- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in elektronischer Form oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

- (5a) Vorstandsbeschlüsse sind in Textform niederzulegen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

- (7) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis in der folgenden Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit auf unter drei, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählt. Bis zu dieser Wahl vertritt der übrige Vorstand den Verein.
- (8) Der Vorstand kann auf einstimmigen Beschluss maximal zwei Geschäftsführer bestellen, die die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstands führen. Die Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtungen des Vereins werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird. Dessen Zuständigkeiten, Tätigkeiten, Rechte und Pflichten sowie eine etwaige Vergütung sind in einem mit ihm zu schließenden Vertrag festzulegen.
- (9) Der Vorstand beschließt den Haushaltsvorschlag für das folgende Geschäftsjahr, die Aufgabenplanung und die strategischen Zielsetzungen für den Verein.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur Einberufung ist jedes Vorstandsmitglied entsprechend der Vorgaben des vorstehenden Satzes berechtigt und verpflichtet. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse geschickt ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - (b) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
 - (c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr;
 - (d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;
 - (f) als Einspruchsorgan gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - (g) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes;
 - (h) Wahl eines Kassenprüfers und seines Stellvertreters. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann, soweit sich die einfache Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt, abweichend von §8 Absatz 2 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung gezahlt wird.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

- (2) Beschlüsse, bis auf die in Absatz 3 genannten, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Satzungsänderung, Abwahl eines Vorstandsmitgliedes und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen und zusätzlich abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von dreiviertel der vertretenen Stimmen, insgesamt jedoch mindestens die Zustimmung von einer Hälfte der Vereinsmitglieder, notwendig.

§ 12 Wahlen

- (1) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zu Stande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. Sollte die Stichwahl Stimmengleichheit ausweisen, so entscheidet das Los.

§ 13 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle Vorstände Liquidatoren und jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürnberg, die es zur Förderung der in § 2 dieser Satzung festgelegten Ziele zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Niederschriften

Über alle Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und von zwei Vorständen oder vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. §8 Absatz 5a bleibt davon unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Nürnberg.